

RS UVS Salzburg 2006/11/08 4/10589/6-2006th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.2006

Rechtssatz

In Ansehung des Tatverhaltens des Betreibens gemäß §366 Abs1 Z2 bzw. Z3 GewO kommt nur der Inhaber des betreffenden Standortes als unmittelbarer Täter in Betracht (vgl VwGH 20.12.2005, 2003/04/0137 mwN).

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die nunmehrige G.P.-B. GmbH für die gesamte Betriebsanlage des ?Z.H.? im Jahre 1992 eine (einheitliche) Betriebsanlagengenehmigung erwirkt hat und diese Betriebsanlage als maßgeblicher Miteigentümer auch weiterhin betreibt, wie sich aus der Aussage des Vertreters der Hausverwaltungskanzlei Dr. G.&Co eindeutig ergibt. Dieser gab an, dass die Hausverwaltungskanzlei auch ausdrücklich für die Regelung der reibungslosen Anlieferung für die Betriebe der Betriebsanlage ?Z.H.? zu sorgen hat. Die Hausverwaltungskanzlei ist dadurch aber nicht selbst Inhaberin des Standortes, da sie ihre Tätigkeiten nur im Auftrag der Miteigentümergeinschaft der Betriebsgrundstücke des ?Z.H.? entfaltet. Da die G.P.-B. GmbH zudem laut Grundbuch maßgebliche Miteigentümerin ist, ist diese auch als Inhaberin des Standortes der Betriebsanlage anzusehen.

Schlagworte

Inhaber des Standortes, Betriebsanlage, unmittelbarer Täter, Miteigentümer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at